

Jugendordnung des FC Stern München e.V.

§ 1

Der Verein FC Stern München e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 3

Aufgaben der Vereinsjugend Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag
- die Vereinsjugendleitung

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentlichen Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend

a) Zusammensetzung

Er besteht aus: der Vereinsjugendleitung allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher/in muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung Entlastung der Vereinsjugendleitung Wahl der Vereinsjugendleitung Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereines statt, bevorzugt in den Monaten Januar und Februar. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in §8 der Vereinssatzung Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus: dem/der Vorsitzenden dem/der stellv. Vorsitzenden dem/der Vereinsjugendsprecher/in Beisitzer
- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Der/die Vorsitzende muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt, aber mindestens zweimal jährlich. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung des/der stv. Vorsitzenden, eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereines zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereines.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereines wirksam. Diese Jugendordnung wurde durch den Vereinsjugendtag im Januar 1996 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 23. Februar 1996 bestätigt.